

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/16 2002/07/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art140;

B-VG Art7 Abs1;

FIVfGG §15;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Vlbg 1979 §31 Abs1;

FIVfLG Vlbg 1979 §35;

FIVfLG Vlbg 1979 §84 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/07/0028 2002/07/0031 2002/07/0030
2002/07/0029

Rechtssatz

Die unterschiedliche Behandlung der Deszendenten von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft und der Deszendenten von Witwen von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft ist - vor dem Hintergrund des vom VfGH in diesem Zusammenhang als sachlich bezeichneten Kriteriums der Beschränkung der Zahl der Mitglieder einer Agrargemeinschaft - nicht zu beanstanden. Durch die Zuerkennung eines Mitgliedschaftsrechtes an die überlebende Witwe kann - bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Kinder nach dem Vater - vorübergehend für die Dauer des Witwenstandes eine Vermehrung der Anzahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft eintreten; diese wird nach Wegfall des Witwenstandes - durch Ableben oder Wiederverehelichung der Witwe - wieder beendet. Diese abgeleitete Mitgliedschaft dient der Versorgung der Witwen, ist von vornherein zeitlich beschränkt und von den übrigen Vollmitgliedschaftsrechten zu unterscheiden. Dass sich solche "zusätzlichen" Rechte nicht verselbstständigen sollen und daher nicht weiter gegeben werden können, begegnet daher keinen Bedenken. Insbesondere ist darin auch keine geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern zu erblicken.(Hier: Es handelt sich nicht um die Ableitung eines Mitgliedschaftsrechtes von einem weiblichen (Voll)mitglied (zB. der Tochter eines männlichen Mitgliedes, die in die Mitgliedschaft eingetreten ist) sondern um die Ableitung eines Mitgliedschaftsrechtes von einer Witwe, die ihrerseits ihre Mitgliedschaft von einem männlichen Mitglied der Agrargemeinschaft, nämlich ihrem verstorbenen Ehemann, abgeleitet hatte.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070027.X03

Im RIS seit

10.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at